

## **Ergänzende Bedingungen der SachsenNetze HS.HD GmbH (Netzbetreiber)**

### **zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)**

vom 01.11.2006 (BGBl. I, S. 2477, 2485), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034)

**gültig ab 01.05.2018**

**bis 31.12.2020 ENSO NETZ GmbH**

#### **Inhalt**

- A. Netzanschlusskosten und Inbetriebsetzung (zu §§ 9 und 14 NDAV)**
- B. Baukostenzuschuss (zu § 11 NDAV)**
- C. Rechnungslegung, Kosten bei Zahlungsverzug und Unterbrechung/Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung, Kosten für Abrechnungsdienstleistungen und sonstige Kosten (zu §§ 23, 24 NDAV)**
- D. Kosten und Leistungen bei Messstellenbetrieb durch SachsenNetze HS.HD**
- E. Nutzung des Netzanschlusses zur Gasentnahme**
- F. Ablesung von Messeinrichtungen**
- G. Haftung (zu § 18 NDAV)**
- H. Datenschutz**
- I. Technische Anschlussbedingungen Gas (zu §§ 19, 17 EnWG, § 20 NDAV)**
- J. Hinweise zur Streitbeilegung für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB**
- K. Änderungsvorbehalt**

**Preisblatt 1** (zu A. der Ergänzenden Bedingungen zur NDAV)  
Netzanschlusskosten und Inbetriebsetzungskosten

**Preisblatt 2** (zu C. der Ergänzenden Bedingungen zur NDAV)  
Kosten bei Zahlungsverzug, bei Unterbrechung/Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung  
Kosten für Mess- und Abrechnungsdienstleistungen und sonstige Kosten

**Preisblatt 3** (zu D. der Ergänzenden Bedingungen zur NDAV)  
Kosten für den Einbau oder Austausch einer Messeinrichtung auf Veranlassung des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers  
Nachträgliche Umrüstung von Messstellen zur Bereitstellung von Zählwertimpulsen auf Veranlassung des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers

## **A. Netzanschlusskosten und Inbetriebsetzung (zu §§ 9 und 14 NDAV)**

---

### **Kostenerstattung für Herstellung/Änderung des Netzanschlusses und Inbetriebsetzung**

1. Der Anschlussnehmer hat SachsenNetze HS.HD GmbH (nachfolgend Netzbetreiber genannt) gemäß § 9 NDAV die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses bis einschließlich Hauptabsperreinrichtung und Isolierstück sowie gegebenenfalls Druckregelgeräte und für vom Anschlussnehmer veranlasste Änderungen eines bestehenden Netzanschlusses einschließlich der Kosten für die Inbetriebsetzung zu ersetzen (Netzanschlusskosten). Die Netzanschlusskosten werden nach Maßgabe der im Preisblatt 1 veröffentlichten Pauschalsätze (z. B. Grundbetrag und Mehrlänge) auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten berechnet. Ist eine pauschalierte Berechnung aufgrund der besonderen Anschlusssituation (z. B. keine Hauptleitung vor anzuschließendem Grundstück vorhanden) und/oder Nennweiten größer DN 50 im Einzelfall nicht sachgerecht, werden die Netzanschlusskosten anschlusskonkret ermittelt. Im Falle einer pauschalierten Berechnung wird dem Anschlussnehmer die Anwendung des pauschalierten Berechnungsverfahrens in der Anlage zum Netzanschlussvertrag durch Benennung der wesentlichen Berechnungsbestandteile nachvollziehbar ausgewiesen.
2. Die Inbetriebsetzung der Leitungsanlage erfolgt gemäß § 14 NDAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen. Für die Inbetriebsetzung der Leitungsanlage durch den Netzbetreiber werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt 1 in Rechnung gestellt. Die Inbetriebsetzung der Leitungsanlage setzt die vollständige Bezahlung der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses voraus. Ist eine beauftragte Inbetriebsetzung der Leitungsanlage auf Grund festgestellter Mängel an der Leitungsanlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jeden weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungsversuch ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt 1.

## **B. Baukostenzuschuss (zu § 11 NDAV)**

---

1. Der Netzbetreiber verlangt gemäß § 11 NDAV vom Anschlussnehmer die zur teilweisen Deckung bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen, die dem jeweiligen Netzanschluss vorgelagert sind, bei Anschluss seiner Leitungsanlage an das örtliche Verteilernetz. Dieser Zuschuss zu den Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen wird als Baukostenzuschuss (BKZ) bezeichnet. Als BKZ können bis zu 50 % der nach Satz 1 entstehenden Kosten in Rechnung gestellt werden.

## **C. Rechnungslegung, Kosten bei Zahlungsverzug und Unterbrechung/Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung, Kosten für Abrechnungsdienstleistungen und sonstige Kosten (zu §§ 23, 24 NDAV)**

---

1. Für die Netzanschlusskosten und den BKZ können bei Vorhaben mit größerem Investitionsvolumen je nach Baufortschritt Teilrechnungen gelegt und angemessene Vorauszahlungen verlangt werden. Nach Fertigstellung des Netzanschlusses erfolgt die Endabrechnung.
2. Rechnungen sind ohne Abzug 14 Tage nach Rechnungszugang fällig.
3. Zahlungen an den Netzbetreiber sind auf die Konten des Netzbetreibers post- und gebührenfrei zu entrichten.
4. Die Kosten bei Zahlungsverzug und Unterbrechung/Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung, Kosten für Abrechnungsdienstleistungen und sonstige Kosten (gültige Pauschalsätze) sind im Preisblatt 3 veröffentlicht.

## **D. Kosten und Leistungen bei Messstellenbetrieb durch den Netzbetreiber**

---

Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer erstattet dem Netzbetreiber die auf seine Veranlassung entstehenden Kosten für den Einbau bzw. die Änderung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers gemäß § 22 Abs. 2 Satz 5 NDAV. Diese sind dem Netzbetreiber pauschaliert gemäß Preisblatt 4 bzw. bei Messungen mit vom Standard abweichenden Umfang oder Montagebedingungen nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

## **E. Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Gas**

---

Bei Inanspruchnahme des Netzanschlusses von mehreren Anschlussnutzern ist der Anschlussnehmer verpflichtet, im Umfang der am Netzanschluss vertraglich vereinbarten Nennleistung mit jedem Anschlussnutzer die anteilige Nennleistung zu vereinbaren, die der jeweilige Anschlussnutzer in Anspruch nehmen kann, soweit dies nicht bereits im Netzanschlussvertrag vereinbart wurde. Jeder Anschlussnehmer und Anschlussnutzer ist im Interesse des sicheren Betriebs des Netzanschlusses und des Verteilernetzes verpflichtet, die ihm jeweils zugeteilte Netzanschlusskapazität nicht zu überschreiten.

## **F. Ablesung von Messeinrichtungen**

---

1. Bei Durchführung des Messstellenbetriebes durch den Netzbetreiber werden die Messeinrichtungen ohne Leistungsmessung vom Beauftragten des Netzbetreibers oder auf Verlangen des Netzbetreibers vom Anschlussnutzer selbst in möglichst gleichen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich zu einem vom Netzbetreiber festzulegenden Termin, abgelesen und die Ablesedaten dem Gaslieferanten zur Verfügung gestellt.
2. Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei Lieferantenwechsel, bei einem Umzug des Anschlussnutzers oder bei wesentlicher Änderung des Leistungsbedarfes, kann der Netzbetreiber Zwischenablesungen veranlassen, den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Gleiches gilt auch, wenn der Netzbetreiber oder dessen Beauftragter das Grundstück und die Räume des Anschlussnutzers nicht betreten kann.

## **G. Haftung (zu § 18 NDAV)**

---

1. Der Netzbetreiber haftet für Schäden, die der Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, dem Grunde und der Höhe nach beschränkt gemäß § 18 NDAV. Satz 1 gilt entsprechend für vom Netzbetreiber schuldhaft verursachte Schäden des Anschlussnehmers, die diesem beispielsweise durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses entstehen.
2. Die Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse von Ziff. 1 in Verbindung mit § 18 NDAV gelten auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Netzbetreibers.
3. Außerhalb des Anwendungsbereichs der Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse der Ziffern 1. und 2., jeweils in Verbindung mit § 18 NDAV, ist die Haftung des Netzbetreibers sowie seines Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegenüber Anschlussnutzern und Anschlussnehmern für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für Schäden aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung vom Netzbetreiber sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf den bei Vertragsbeginn vorhersehbaren vertragstypischen Schaden. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt.

## **H. Datenschutz**

---

Der Netzbetreiber wird die im Zusammenhang mit der Durchführung des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies für die Belange des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung notwendig ist. Der Netzbetreiber ist berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Gaslieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.

## **I. Technische Anschlussbedingungen Gas (zu §§ 19, 17 EnWG, § 20 NDAV)**

---

1. Der Netzbetreiber ist nach § 19 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) verpflichtet, unter Berücksichtigung der nach § 17 EnWG festgelegten Bedingungen für den Netzanschluss von LNG-Anlagen, dezentralen Erzeugungsanlagen und Speichereinrichtungen, von anderen Fernleitungs- oder Gasverteilnetzen und von Direktleitungen technische Mindestanforderungen an deren Auslegung und Betrieb festzulegen sowie zu veröffentlichen.
2. Um die technische Sicherheit des Verteilernetzes zu gewährleisten, sind Anschlüsse an das Netz des Netzbetreibers nur unter Einhaltung dieser technischen Mindestanforderungen zulässig, insbesondere, wenn kein Netzanschlussvertrag abgeschlossen wurde, in dem Technische Anschlussbedingungen anschlusskonkret benannt wurden.
3. Die technischen Mindestanforderungen nach § 19 EnWG sowie die technischen Anschlussbedingungen nach § 20 NDAV entsprechen den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den einschlägigen DIN EN-Normen und technischen Richtlinien des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. v. (DVGW).
4. Am Netzanschluss des Netzbetreibers steht Gas gemäß DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt G 260, 2. Gasfamilie, Gruppe H (geeignet für Gasgeräte der Gasgruppenbezeichnung E nach DIN EN 437) mit einem Anschlussdruck von ca. 23 mbar zur Verfügung. Der Brennwert des Gases ist auf Grund veränderlicher Erzeugungs- und Bezugsverhältnisse einer Schwankung unterworfen. Er betrug im Jahr 2017 11,240 kWh/m<sup>3</sup> im Normzustand.
5. Die gesamten Technischen Anschlussbedingungen Gas sind im Internet unter <http://www.sachsen-netze.de> veröffentlicht und können auf Wunsch des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers vom Netzbetreiber kostenlos bereitgestellt werden.

## **J. Hinweise zur Streitbeilegung für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB**

---

1. Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen des Netzbetreibers betreffen, sind zu richten an: SachsenNetze HS.HD GmbH, Postfach 120123, 01002 Dresden, Telefon: 0800 0320010, E-Mail: service-netze@SachsenEnergie.de.
2. Ein Verbraucher kann zur Beilegung von Streitigkeiten unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle beantragen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn das Unternehmen der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen abgeholfen hat. Sofern ein Verbraucher eine Schlichtung bei der Schlichtungsstelle beantragt, ist das Unternehmen verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Die Schlichtungsstelle ist derzeit erreichbar unter: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB.
3. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480500 (Mo. - Fr. 09:00 – 12:00 Uhr), E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de, Telefax: 030 22480-323.

## **K. Änderungsvorbehalt**

---

Der Netzbetreiber behält sich Änderungen dieser Ergänzenden Bedingungen vor.

Ihre Fragen richten Sie bitte an:

### **SachsenNetze HS.HD GmbH**

Postanschrift:

SachsenNetze HS.HD GmbH  
01065 Dresden

Besucheranschrift:

SachsenNetze HS.HD GmbH  
Rosenstraße 32, 01067 Dresden

E-Mail: service-netz@SachsenEnergie.de  
Service-Telefon: 0800 0320010 (kostenfrei)

**Preisblatt 1**
**Netzanschlusskosten und Inbetriebsetzungskosten** (zu A. der Ergänzenden Bedingungen zur NDAV)

**1. Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses**

	<i>(netto)</i>	<i>(brutto)</i>
1.1 Pauschalbetrag Grundbetrag für einen Netzanschluss bis Nennweite DN 50 bis zur ersten Grundstücksgrenze einschließlich Inbetriebsetzung	1484,87 EUR	1767,00 EUR
1.2 Mehrlänge Betrag je Meter Mehrlänge im Grundstück mit Tiefbau ohne befestigte Oberfläche	18,49 EUR	22,00 EUR
1.3 Mehrlänge Betrag je Meter Mehrlänge im Grundstück mit Tiefbau mit befestigter Oberfläche	45,38 EUR	54,00 EUR
1.4 Mehrlänge Betrag je Meter Mehrlänge ohne Tiefbau	5,88 EUR	7,00 EUR
1.5 Netzanschlusskasten (in Sonderfällen)	215,00 EUR	255,85 EUR
1.6 Der Mauerdurchbruch für den Netzanschluss ist grundsätzlich fach- gerecht mittels Kernlochbohrung herzustellen. Auf Wunsch des Anschlussnehmers kann das Herstellen/Verschließen des Mauerdurchbruchs durch den Netzbetreiber erfolgen, hierfür ist eine gesonderte Vereinbarung im Netzanschlussvertrag erforderlich.		

Die Leistung wird jeweils wie folgt berechnet:

bis	40 cm Wandstärke	80,00 EUR	95,20 EUR
bis	60 cm Wandstärke	100,00 EUR	119,00 EUR
bis	100 cm Wandstärke	140,00 EUR	166,60 EUR
>	100 cm Wandstärke	nach Aufwand	

- 1.7 Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück sind mit dem Netzbetreiber im Voraus abzustimmen, um die fachgerechte Ausführung durch den Anschlussnehmer sicherzustellen.
- 1.8 Bei komplizierten Sachverhalten, die zu erhöhten Aufwendungen führen (z. B. Bodenklasse 2, 6 bzw. 7 oder Kreuzung von Gewässern, Straßen und anderen Bauwerken) ist der Netzbetreiber berechtigt, nach tatsächlichem Aufwand abzurechnen. Der Anschlussnehmer wird rechtzeitig darüber informiert. Das gleiche gilt, falls durch gesonderte Anforderungen des Anschlussnehmers Mehrkosten entstehen.

**2. Kosten für Änderungen des Netzanschlusses**

- 2.1 Für die Veränderung des Netzanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung der Anschlusanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst wird, hat der Anschlussnehmer die dem Netzbetreiber entstehenden Kosten zu erstatten. Soweit zutreffend, bilden hierfür die unter den Punkten 1.1 bis 1.8 aufgeführten Preise die Grundlage.
- 2.2 Für einen Netzanschluss nach Punkt 1 und 2 mit Inanspruchnahme fremder privater Grundstücke gelten gesonderte Regelungen.
- 2.3 Installationskosten für anschlussnehmereigene Gasdruckregelanlagen sowie in den Punkten 1.1 bis 1.6 nicht genannte Aufwendungen für Inbetriebsetzungen werden gesondert berechnet.
- 2.4 Für die Herstellung vorübergehender Netzanschlüsse sind die dem Netzbetreiber entstehenden Kosten zu erstatten. Als Kostenkalkulation sind die unter den Punkten 1.1 bis 1.6 aufgeführten Preise anzusetzen.
- 2.5 Für die Trennung und den Rückbau eines dauerhaft nicht genutzten Anschlusses sind die dem Netzbetreiber entstehenden Kosten vom Anschlussnehmer zu erstatten.

**3. Inbetriebsetzung**

	<i>(netto)</i>	<i>(brutto)</i>
Der Netzbetreiber ist berechtigt, für die Inbetriebsetzung der Leitungsanlage, welche mit einer separaten Anfahrt verbunden ist, die hierfür entstehenden Kosten pauschal zu berechnen. Gleiches gilt auch, wenn durch Teilfertigstellung nur ein Teil der Anlage des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers in Betrieb gesetzt wird oder bei der Inbetriebsetzung Mängel auftreten, die vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer verursacht wurden und die eine Inbetriebsetzung bis zum Zähler verhindern. In diesen Fällen wird für jede Teilinbetriebsetzung bzw. jeden Inbetriebsetzungsversuch eine Aufwandsentschädigung in Rechnung gestellt.	70,00 EUR	83,80 EUR

Die im Preisblatt aufgeführten Beträge entsprechen dem Kostenstand 01.05.2018. Den Nettokosten wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe (seit 01.01.2007 19 %) hinzugerechnet. Für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 gilt ein verminderter Umsatzsteuersatz in Höhe von 16%.

**Preisblatt 2**
**Kosten bei Zahlungsverzug, bei Unterbrechung/Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung  
Kosten für Mess- und Abrechnungsdienstleistungen und sonstige Kosten**  
(zu C. der Ergänzenden Bedingungen zur NDAV)

**1. Kosten bei Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung**

Es werden berechnet:	<i>(netto)</i>	<i>(brutto)</i>
1.1 gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB): für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung sowie Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe	2,00 EUR	2,00 EUR <sup>1)</sup>
1.2 gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB): eine Pauschale gemäß § 288 Abs. 5 BGB in Höhe von sowie Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe	40,00 EUR	40,00 EUR <sup>1)</sup>
1.3 Telefoninkasso	8,00 EUR	8,00 EUR <sup>1)</sup>
1.4 für jeden Einsatz eines Beauftragten während der üblichen Arbeitszeit		
- zum Einzug eines Betrages / Inkasso	44,00 EUR	44,00 EUR <sup>1)</sup>
- zur Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung	44,00 EUR	52,36 EUR <sup>2)</sup>
- zur Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung	60,00 EUR	71,40 EUR
- zur Vorbereitung der Unterbrechung der Anschlussnutzung und nachfolgender Stornierung des Auftrages durch den Auftraggeber	22,00 EUR	26,18 EUR <sup>2)</sup>

Bei vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer veranlasstem Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit werden die Kosten nach Aufwand berechnet. Ist eine einfache Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung nicht möglich, insbesondere weil diese nicht mit den dafür vorgesehenen Absperrvorrichtungen vorgenommen werden kann oder der notwendige Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zum Netzanschluss vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer nicht gewährt wird, so zahlt der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer den tatsächlichen Aufwand für die Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung. Die Wiederherstellung der Anschlussnutzung erfolgt im unmittelbaren Anschluss an eine Prüfung der Gasanlage. Die Prüfung ist von einem in das Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenen Installationsunternehmen durchzuführen und vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer zu beauftragen.

Die Geltendmachung eines über die Kosten gemäß den Ziffern 1.1 bis 1.4 hinausgehenden Verzugsschadens bleibt dem Netzbetreiber vorbehalten.

Dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich geringer als in Höhe der vorstehenden Kostenpauschalen entstanden ist.

**2. Kosten für Mess- und Abrechnungsdienstleistungen**

Für abweichend von der vertragsgemäßen Abrechnung anfallende Leistungen werden berechnet:

	<i>(netto)</i>	<i>(brutto)</i>
2.1 Ratenzahlungsvereinbarung	15,00 EUR	15,00 EUR <sup>1)</sup>
2.2 zusätzliche Rechnung (Zwischenrechnung) oder Anschreiben	15,00 EUR	17,85 EUR
2.3 Rechnungskorrektur bei abweichendem Zählerstand	15,00 EUR	17,85 EUR
2.4 Rechnungsnachdruck	7,00 EUR	8,33 EUR
2.5 Forderungs- und/oder Zahlungsaufstellung (Rückblick > 1 Jahr)	22,00 EUR	26,18 EUR
2.6 zusätzliche Ablesung (Standardlastprofil)	44,00 EUR	52,36 EUR
2.7 Umstellung Ableseturnus/Abschlagsfähigkeit auf den Wunschtermin des Kunden ab der 2. Umstellung (1. Umstellung kostenfrei)	22,00 EUR	26,18 EUR

### 3. Sonstige Kosten

Es werden berechnet:	(netto)	(brutto)
3.1 Adressfeststellung (z. B. bei Nichtzustellbarkeit einer Rechnung)	22,00 EUR	22,00 EUR <sup>1)</sup>
3.2 Bankrückläuferkosten Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder durch Rücklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.		

Die im Preisblatt aufgeführten Beträge entsprechen dem Kostenstand 01.02.2017.

Zu den vorgenannten Preisen, außer Preise gekennzeichnet mit <sup>1)</sup>, wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe (seit 01.01.2007 19 %) hinzugerechnet. Für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 gilt ein verminderter Umsatzsteuersatz in Höhe von 16%.

<sup>1)</sup> Die gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

<sup>2)</sup> Die gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer, soweit die Unterbrechung der Anschlussnutzung aufgrund offener Forderungen vom Netzbetreiber gegenüber dem Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer erfolgt. Soweit die Unterbrechung im Auftrag eines Dritten erfolgt (z. Bsp. dem Energielieferanten des Anschlussnutzers), wird den Preisen die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.



**Preisblatt 3**
**Kosten und Leistungen des Messstellenbetreibers**

(zu D. der Ergänzenden Bedingungen zur NDAV)

**1. Kosten für den Einbau oder Austausch einer Messeinrichtung auf Veranlassung des Anschlussnehmers bzw. des Anschlussnutzers**

Es werden berechnet:		<i>(netto)</i>	<i>(brutto)</i>
1.1	Einbau eines Balgengaszählers bis Zählergröße G 25 (ohne separate Anfahrt, z. B. anlässlich Inbetriebsetzung Netzanschluss)	47,00 EUR	55,93 EUR
1.2	Einbau eines Balgengaszählers bis Zählergröße G 25	101,00 EUR	120,19 EUR
1.3	Einbau eines Balgengaszählers der Zählergrößen G 40 – G 65	248,42 EUR	295,62 EUR
1.4	Einbau einer SLP-Messung <sup>1)</sup> bei Rückbau einer RLM-Messung <sup>2)</sup> ohne Mengenumwerter, ohne Änderung des Gaszählers (gilt nur für bereits bestehende Messeinrichtungen)	169,48 EUR	201,68 EUR
1.5	Einbau einer SLP-Messung <sup>1)</sup> bei Rückbau einer RLM-Messung <sup>2)</sup> mit Mengenumwerter, ohne Änderung des Gaszählers	725,49 EUR	863,33 EUR
1.6	Einbau einer Lastgangmessung ohne Mengenumwerter	801,34 EUR	953,59 EUR
1.7	Einbau einer Lastgangmessung mit Mengenumwerter	1154,65 EUR	1374,03 EUR

Für den Einbau anderer Messeinrichtungen erhält der Anschlussnutzer ein objektbezogenes Angebot.

- 1) SLP-Messung: Standardlastprofil-Messung  
 2) RLM-Messung: Registrierende Lastgang-Messung

**2. Nachträgliche Umrüstung von Messstellen zur Bereitstellung von Zählwertimpulsen auf Veranlassung des Anschlussnehmers bzw. des Anschlussnutzers**

Der Netzbetreiber stellt auf Antrag lastabhängige Impulse zur Verfügung. Die Leistung des Netzbetreibers beschränkt sich ausschließlich auf das Einrichten bzw. Ändern der technischen Voraussetzungen für die Impulsbereitstellung sowie auf das Bereitstellen der Impulse. Darüber hinaus gehende Leistungen sowie Zusicherungen sind von der Impulsbereitstellung nicht umfasst. Eine Nutzung der zur Verfügung gestellten Impulse obliegt allein dem Verantwortungsbereich des Anschlussnutzers. Bei Neuanlagen erfolgt die Impulsbereitstellung im Falle der Beauftragung bei Anmeldung des Netzanschlusses kostenfrei. Für den nachträglichen Einbau bzw. die Änderung einer bestehenden Impulsbereitstellung bedarf es einer gesonderten Beauftragung durch den Anschlussnehmer bzw. den Anschlussnutzer.

Es werden berechnet:		<i>(netto)</i>	<i>(brutto)</i>
2.1	Umrüstung einer vorhandenen Messstelle zur Bereitstellung von Zählwertimpulsen bei Balgengaszähler bis Zählergröße G 25	287,27 EUR	341,85 EUR
2.2	Umrüstung einer vorhandenen Messstelle zur Bereitstellung von Zählwertimpulsen bei Balgengaszähler der Zählergröße G 40 - G 65	448,00 EUR	533,12 EUR

Für die Errichtung bzw. Änderung einer Impulsbereitstellung aus anderen Messeinrichtungen erhält der Anschlussnutzer ein objektbezogenes Angebot.

**3. Sonstige Kosten**

Es werden berechnet:		<i>(netto)</i>	<i>(brutto)</i>
	Anfahrtpauschale (z. B. bei Nichtgewährung des Zutritts zum Zählerplatz)	69,00 EUR	82,11 EUR

Die im Preisblatt aufgeführten Beträge entsprechen dem Kostenstand 01.02.2017. Den Nettokosten wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe (seit 01.01.2007 19 %) hinzugerechnet. Für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 gilt ein verminderter Umsatzsteuersatz in Höhe von 16%.